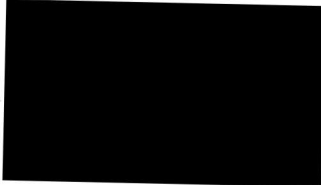




Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-

FAX +49 30 18 681-

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

hier: Gesichtserkennungssystemen an 135 deutschen  
Bahnhöfen und 14 Flughäfen [#173502]

Bezug: Ihr Antrag vom 06. Januar 2020

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#2248

Berlin, 22. Januar 2020

Seite 1 von 3

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 06. Januar 2020 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung der nachfolgend aufgelisteten Informationen:

*„Die Liste der Gesichtserkennungssysteme an den 135 deutschen Bahnhöfen und 14 Flughäfen.*

*Welche Bahnhöfe sind betroffen, welche Flughäfen?“*

Ihr Antrag wird unter Bezugnahme auf § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 1c und § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt.

Das Bekanntwerden der Information kann nachteilige Auswirkungen haben auf Belange der inneren Sicherheit im Sinne von § 3 Nr. 1 c) IFG sowie die öffentliche Sicherheit gefährden im Sinne von § 3 Nr. 2 IFG.

Aus der angeforderten Information könnten Rückschlüsse auf einsatzkonzeptionelle Überlegungen und Grundsätze für den Einsatz von Videoüberwachungstechnik im

Berlin, 22.01.2020  
Seite 2 von 3

Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei gezogen werden. Die erbetenen Informationen könnten Rückschlüsse auf Standards und Systematik der Videoüberwachung und -aufzeichnung ermöglichen. Zudem könnte die Darstellung von Einzelheiten, auf welchen Verkehrsstationen welche Systeme gegebenenfalls verwendet werden könnten, die öffentliche Sicherheit im sensiblen Verkehrssystem Eisenbahn und Luftverkehr beeinträchtigen.

Darüber hinaus unterliegt die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG. Die Einstufung als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" wurde durch das Bundespolizeipräsidium vorgenommen. Auf Nachfrage hielt dieses aus oben genannten Gründen an der Einstufung fest. Die Notwendigkeit der Einstufung wird durch das BMI bestätigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

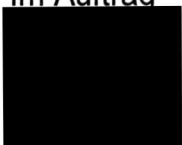
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse [Poststelle@bmi.bund.de](mailto:Poststelle@bmi.bund.de), oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [Poststelle@bmi-bund.de-mail.de](mailto:Poststelle@bmi-bund.de-mail.de)

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Berlin, 22.01.2020  
Seite 3 von 3

**Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter [https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.